

4. Änderungsbeschluss

I.

...

II.

Im Hinblick auf Ziff. I. beschließt das Präsidium:

1.

Mit Wirkung ab dem 16.03.2020 wird Herr Richter Humpohl in Abänderung des Präsidiumsbeschlusses vom 28.02.2020 anstelle der 6. Zivilkammer der 1. Zivilkammer als Beisitzer zugewiesen.

2.

Mit Wirkung ab dem 01.04.2020

a)

scheidet Frau Richterin am Landgericht Nagel aus der 9. großen Strafkammer aus und wird mit ihrem Arbeitskraftanteil der 1. Zivilkammer zugewiesen, deren stellvertretenden Vorsitz sie übernimmt,

b)

bleibt Frau Richterin am Landgericht Hehn der 1. Zivilkammer als Beisitzerin zugewiesen,

c)

scheidet Frau Richterin am Landgericht Breywisch-Lepping aus der 13. großen Strafkammer aus und wird mit ihrem Arbeitskraftanteil der 9. Zivilkammer als Beisitzerin zugewiesen,

d)

scheidet Frau Richterin am Landgericht Lichtleitner aus der 3. großen Strafkammer aus und wird mit ihrem Arbeitskraftanteil der 13. großen Strafkammer zugewiesen, deren stellvertretenden Vorsitz sie übernimmt,

e)

scheidet Frau Richterin am Landgericht Krefft aus der 7. großen Strafkammer aus und wird der 3. großen Strafkammer zugewiesen, deren stellvertretenden Vorsitz sie übernimmt,

f)
wird Frau Richterin am Landgericht Lebro zur stellvertretenden Vorsitzenden der 9. großen Strafkammer bestellt,

g)
wird Frau Richterin Dr. Binder der 9. großen Strafkammer als Beisitzerin zugewiesen,

h)
scheidet Herr Richter am Landgericht Kuhn mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3 aus der 11. großen Strafkammer aus und wird mit diesem Arbeitskraftanteil der 4. großen Strafkammer als Beisitzer zugewiesen. Vorrang hat seine Tätigkeit in der 11. großen Strafkammer.

3.
Mit Wirkung ab dem 12.04.2020

a)
scheidet Frau Richterin am Landgericht Koch mit ihrem Arbeitskraftanteil aus der ersten Strafvollstreckungskammer aus und wird auch mit diesem Arbeitskraftanteil der 7. großen Strafkammer als Beisitzerin zugewiesen,

b)
wird Frau Richterin am Landgericht Finzi der 2. großen Strafkammer und der ersten Strafvollstreckungskammer mit jeweils 0,5 Arbeitskraftanteilen als Beisitzerin zugewiesen. Vorrang hat ihre Tätigkeit in der 2. großen Strafkammer.

Bochum, den 13.03.2020
Das Präsidium des Landgerichts

Mues

Dr. Lißbeck

Tschentscher

Talarowski

Sandmann

Dr. Fülber

Schön-Winkler

Reckhaus

Steinbach

Frau VRiLG Tschentscher und Herr VRLG Talarowski sind urlaubsbedingt abwesend. Frau RiLG Steinbach ist erkrankt. Die Genannten sind daher an der Unterschriftsleistung gehindert.

Mues